

ARBEITSUNFALL-UND *BERUF*SKRANKHEITEN-
REPORT

vormals Berufskrankheiten aktuell



Liebe Mitglieder

Wenn Sie diese Ausgabe der UMG in den Händen halten, dürfte die Frage "Neuwahlen ja oder nein" entschieden sein. Ich gehe von Neuwahlen aus – und Fortsetzung des Desasters auch unter einer neuen Regierung. Trotzdem möchte ich hier einige unserer wichtigsten Forderungen an die Parteien, den Deutschen Bundestag und die kommende Regierung formulieren.

1. Richten Sie eine unabhängige Behörde zur rechtlichen und finanziellen Kontrolle der Berufsgenossenschaften ein. Bestellen Sie GUV-Versichertenombudsmänner und- frauen

Obwohl Körperschaft des öffentlichen Rechts und befugt, zahlreiche staatliche Hoheitsrechte auszuüben, werden die Träger der gesetzlichen Haftpflichtversicherung staatlich nicht kontrolliert. Das Bundesversicherungsamt prüft nur nach rechtsformalen Kriterien. Statt sie zu kontrollieren, wird das Bundesgesundheitsministerium von den UVT, vor allem den Berufsgenossenschaften, kontrolliert. Der Bundesrechnungshof ist bis heute nicht befugt, die BG-Finzen zu prüfen. Dies, obwohl die BGen Polizei-, Richter- und andere staatliche Hoheitsfunktionen erfüllen und besondere Privilegien genießen. Fehlende Kontrolle begünstigt den regelhaften Missbrauch hoheitlicher Funktionen und anderer Privilegien. Darüber haben sich schon Millionen Versicherter beklagt.

2. Waffengleichheit für die Versicherten schaffen - Beweislastumkehr wie im Arzneimittel- und Arzthaftungsrecht

Weil PatientInnen nicht das medizinische Wissen und auch ansonsten keine Möglichkeit haben, den Pharmakologie- und Medizinbetrieb zu durchschauen, hat der Gesetzgeber ÄrztInnen und Arzneimittelherstellern im Schadensfall die Beweislast auferlegt. Wir fordern gleiches Recht für GUV-Versicherte/-PatientInnen. Sie sind nicht in der Lage, betriebliche Gefahrenlagen zu erkennen und zu überblicken (Rezepturheimnis!). Im Schadensfall haben sie keine Möglichkeiten, die tech-

nischen und medizinischen Ermittlungen des Haftpflichtversicherers zu durchschauen, nachzuvollziehen und auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen. Das gilt einmal mehr, wenn die UVT ihre Haftpflicht auf der Basis unüberprüfbarer biomonitorischer und genomanalytischer Untersuchungen bzw. Studien verneint. Sie werden meist von Ärzten durchgeführt, mit denen der Haftpflichtversicherer mehr oder minder enge Geschäftsbeziehungen unterhält. Es existiert keine Waffengleichheit zwischen Versicherer und Versicherten.

3. Aus der gesetzlichen Unfallversicherung dürfen Sie keine Teilhaftungsversicherung für die Unternehmen machen

Die derzeit in einer Bund-Länder-Kommission beratenen Einschränkungen des Haftungsspektrums der GUV im Schadensfall kollidieren mit deutschem und europäischem Recht. Es kann nicht angehen, dass im Schadensfall unter dem Deckmantel des Sozialstaats'umbaus' Lohnabhängigen und anderen GUV-Versicherten existentielle Bürgerrechte auf Entschädigung durch den Verursacher genommen werden.

4. Freie Arztwahl und Patientenbürgerrechte auch für GUV-Unfall- und Berufskrankheitsoffer. Keine Zwangsbehandlungen mehr durch UVT-VertragsärztInnen

Mit Hilfe des § 34 SGB VII und des UVT-Ärzte-Vertrags zwingen die BGen GUV-Versicherten medizinische Behandlungen durch ihre D- und H-Ärzte sowie ihre Unfallkrankenhäuser auf. Sie missbrauchen ihr Heilbehandlungssystem dazu, Behandlungen zu versagen, Versicherte als angeblich geheilt zu entlassen oder die MdE zu minimieren.

Wir fordern den Gesetzgeber auf, § 34 SGB VII zu korrigieren und die medizinische Zwangsbehandlung Versicherter durch die Berufsgenossenschaften rasch zu beenden.

Dr. Angela Vogel

Biomonitoring – und was dahinter steckt

BG-DNA-Analysen

In der Bundesrepublik Deutschland haben sich Privatversicherungen, auch private Haftpflichtversicherungen, einer Selbstverpflichtung unterworfen, bei ihren Versicherten weder vor noch nach Vertragsabschluss DNA-Tests bzw. DNA-Expressions-tests durchzuführen – bis 2011 vorbehaltlich kommender gesetzlicher Regelungen¹.

Diese Selbstverpflichtung haben nur die Träger der gesetzliche Haftpflichtversicherung für Arbeit-, bzw. Wegeunfälle und Berufskrankheiten (GUV) **nicht** unterschrieben. Fatal genug, denn die BGen sind Privatvereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit polizei- und richterlichen Hoheitsbefugnissen.

Was das u.U. bedeuten kann, mag folgender Fall illustrieren.

In einem neurologischen GUV-Gutachten aus dem Jahr 2004 schrieb Prof. Malin, Ruhr-Universität Bochum:

"Gen-Typisierung des Apolipoproteins E-Gen: Nachweis eines heterozygoten Gen-Typs E2/E4, Träger des E4-Allels weisen ein erhöhtes Risiko für Koronarsklerose sowie weitere arteriosklerotische Gefäßkrankungen auf. Darüber hinaus ist das relative Risiko für die Entwicklung eines Morbus Alzheimer um das dreifache erhöht. Bei klinischer Verdachtsdiagnose eines M. Alzheimer hat der Nachweis eines E4-Allels einen positiven prädiktiven Wert von 95%."

Das Arbeitsunfallopfer, Herr T., rieb sich verwundert die Augen als er das über sich las. Er hat keine Gefäßschäden und keinen M. Alzheimer. Er hatte einen Schädelbasis-

bruch mit sehr schweren Folgen. Dennoch lehnte Prof. Malin eine Entschädigung der Unfallfolgen ab – auf der Basis des bei Herrn T. genomanalytisch angeblich erkannten besonderen Risikos, anfällig für Gefäßschäden bzw. M. Alzheimer zu sein.

Prof. Malin hat ihn nicht darüber informiert, dass er eine genomanalytische "Spezialdiagnostik" beabsichtigt und auch nicht um eine entsprechende Erlaubnis gebeten.²

Alter Traum, neu geträumt

Die – wie man glaubte – genetisch bedingte Arbeits- und Fortpflanzungstauglichkeit von Industrie- und anderen Beschäftigten zu kennen und für eigene Zwecke zu nutzen, das war seit jeher der Traum von Schlotbaronen und anderen Industriellen, aber auch von Politikern, Militärs und deren Brüder im Familiengeiste, die seit Ende des 19. Jahrhunderts die Kaiser-Wilhelm-Institute (heute Max-Planck-Institute) bevölkerten. Darunter befanden sich auch diejenigen, die sich in den Konzentrationslagern der NS-Diktatur 'beste' Forschungsbedingungen für grausamste Erbanalysen an Häftlingen schufen.

Heute lebt dieser Traum wieder auf. Mit Hilfe des Biomonitoring wähnt man sich derzeit seiner Erfüllung so nahe wie nie zuvor in der Menschheits(unterdrückungs)geschichte.

Mehr denn je sind Biomediziner der (nicht mehr so verheimlichten) Auffassung: Giftige Substanzen sind in der Industrieproduktion unverzichtbar. Gebraucht werden deshalb das passende 'Humankapital' und geeig-

nete Präventionsmethoden. Ziel ist es, Körperschäden am Genom oder in der Genomexpression beim einzelnen Individuum vor der leiblichen Manifestation festzustellen, um es rechtzeitig aus der Produktion nehmen zu können – oder erst gar nicht reinzuschicken.

HVVG Jubeljahr

Wer dieser Tage die Homepage des Hauptverbandes der BGen besucht, kann den Jubel bestaunen. Der HVVG feiert 100 Jahre BG-Forschung. Auch die Hauszeitschrift "Die BG" feiert. Mit den schönsten Versprechungen garniert, stellte sie in ihrem Mai-Heft einige der genomanalytischen Projekte 'in Arbeit' und die Stammzellforschung³ der BGen vor.

Irgendwelche Zweifel hegen weder die BGen noch die ihnen verpflichteten Redaktionen. Alles ist legal, legitim, im Sinne des Gesetzgebers und wissenschaftlich seriös. Stolz verweisen sie auf ihren gesetzlichen Auftrag in § 9 Abs. 8 Satz 1 und 2 SGB VII, der sie verpflichtete

"bei der Gewinnung neuer medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere zur Fortentwicklung des Berufskrankheitenrechts mit(zuwirken). Sie sollen durch eigene Forschung oder durch Beteiligung an fremden Forschungsvorhaben dazu beitragen, den Ursachenzusammenhang zwischen Erkrankungshäufigkeiten in einer bestimmten Personengruppe und gesundheitlich schädlichen Einwirkungen im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit aufzuklären."

Sie berufen sich auch auf ihren Präventionsauftrag, die TRGS 710 "Biomonitoring", die Biomonitoring-

¹ Einen wenig überzeugenden Entwurf eines Gendiagnostikgesetzes hat die BReg erstmals Ende 2004 vorgelegt.

² Dass das kein Einzelfall ist, beweisen weitere uns vorliegende Fälle.

³ Zur Nachzüchtung von Gewebe- oder Knochenteilen im Bereich der Unfallmedizin.

ring-Werte der BAT-Werte-Arbeitsgruppe der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG und auf die Humanbiomonitoring-Werte I und II der Kommission "**Human-Biomonitoring**" des Umweltbundesamtes (UBA), die die Vergleichswerte von gesunden Personen liefern (sollen).

Biomonitoring (BM)

Laut Definition des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS⁴) ist

"Biomonitoring (...) die Untersuchung biologischen Materials der Beschäftigten zur Bestimmung von Gefahrstoffen, deren Metaboliten oder deren biochemischen bzw. biologischen Effektparameter".

Das biologische Material sind Blut und Harn, d.h. alles, was sich darin findet – damit auch die DNA, die mRNA (DNA-Abschriften), DNA-Addukte⁵, alle Zellen, Enzyme, Proteine, Hormone und andere Inhaltsstoffe (Genexpressionen), die Genomforschern nützlich scheinen. Daraus werden die "Untersuchungsparameter" (TRGS 710) filtriert, analysiert und labortechnisch zugerichtet.

J. Angerer, Chemiker und Professor am arbeitsmedizinischen Institut der Universität Erlangen, Mitglied der "Human-Biomonitoring" - Kommission des Umweltbundesamtes, Mitglied der MAK-Werte-Kommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft, bevorzugter Vertragspartner der BGen und ihres Hauptverbandes sowie der Industrie, beschreibt es so:

*"Beim Biological Monitoring unterscheidet man heute zwischen dem **Dosismonitoring**, d. h. der Bestimmung der Schadstoffe bzw. ihrer Metabolite in Körperflüssigkeiten. Als **biochemisches***

***Effektmonitoring** bezeichnen wir die Quantifizierung von Reaktionsprodukten mutagener Substanzen mit der Erbsubstanz. Als Surrogat für die DNA betrachten wir Proteine bzw. deren Addukte mit mutagenen Substanzen. Von einem **biologischem Effektmonitoring** sprechen wir, wenn erste Reaktionen des Körpers auf die Schadstoffbelastung messbar sind, z.B. die Veränderung von Enzymaktivitäten oder auch genetische Parameter. Dabei steigt die prädiktive Bedeutung im Hinblick auf die gesundheitlichen Auswirkungen vom **Dosismonitoring** über das **biochemische Effektmonitoring** zum **biologischen Effektmonitoring** an."*⁶

Netzwerke

Im Zentrum der BGlichen Genom-, Genexpression- und Bio-Marker-Forschung (u.a.) steht das "**Berufsgenossenschaftliche Forschungsinstitut für Arbeitsmedizin BGFA**" in Bochum – einst "Bergmannsheil".

Das BGFA wurde Ende der 80er Jahre neu konzipiert. 1996 wurde der Forschungsneubau eröffnet. Der in den USA geschulte Mediziner **T. Brüning** wurde 2001 Institutsleiter. Seiner Berufung zum Professor für Arbeitsmedizin an der Ruhr-Universität Bochum folgte die Umwandlung des BGFA in ein wissenschaftliches Universitätsinstitut.⁷

Binnen kurzem wurde es mit anderen universitären und staatlichen Einrichtungen vernetzt, darunter mit den Fraunhofer und Leibniz-Instituten, (anderen) Industrie-Stiftungen wie der Helmholtz- und Bosch-Stiftung, mit Kliniken, darunter auch den BG-Unfallkliniken und REHA-Häusern, dem Krebsforschungszentrum,

dem Deutschen Human-Genom-Projekt sowie dessen Nachfolgeprojekt "Nationales Genomforschungsnetz" und mit GENICA, Interdisziplinäry Study Group on Gene Environment Interaction and Breast Cancer in Germany.⁸

Das BGFA in ein universitäres Institut zu verwandeln, war ein kluger Schachzug. Er verwischte die BGEigenums- und Hierarchieverhältnisse. Er beförderte es an die universitären Fleischtöpfe und entband dessen Forschung von den gesetzlich im SGB VII vorgegebenen Forschungszwecken. Das BGFA kann sich jetzt also auch an der biomedizinischen Erforschung des außerberuflichen weiblichen Brustkrebes beteiligen, kann sich Patente sichern und gewinnbringend vermarkten.

Zwei der insgesamt fünf sog. BGFA-"Kompetenzzentren" (KZ) arbeiten gentechnologisch bzw. biomedizinisch. Im KZ "Toxikologie" betreibt man "Gentoxikologie" und "Expositionsmonitoring". Im KZ "Molekulare Medizin" "Schadstoffeinwirkungen auf das Genom und die Entstehungsmechanismen berufsbedingter Tumoren"⁹.

Wie aber gelangt das BGFA an das dazu notwendige 'Arbeitsmaterial'?

"Durch die am Institut ausgebauten Ressourcen und Kompetenzen und den über die Berufsgenossenschaften vorhandenen Zugang der Forschung zu den Betrieben sind optimale Voraussetzungen für humanbasierte Studien geschaffen",

erläuterte BGFA-Direktor, **T. Brüning**, in "Die BG".

"Aufgrund seiner epidemiologischen Kompetenz ist das BGFA in der Lage, große Feldstudien am Arbeitsplatz (Kohortenstudien), aber auch Fall-Kontroll-Studien zur Aufklärung von komplexen Ursachenzusammenhängen nach den GEP-Standards (Good Epidemiological Practice) durchzuführen. Die

⁴ Der AGS ist bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin angesiedelt und untersteht dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

⁵ DNA-Addukte sind biochemische Reaktionen zwischen DNA (oder Hämoglobin) und Fremdstoffen.

⁶ J. Angerer, Innere Belastung und Hämoglobinaddukte. Das Biological Monitoring in der Arbeits- und Umweltmedizin, in: Angerer, J. und Weiss, T., Biological Monitoring, Weinheim 2000, www.arbeitsmedizin.uni-erlangen.de

⁷ T. Brüning et al., Berufsgenossenschaftliches Forschungsinstitut für Arbeitsmedizin – Institut der Ruhr-Universität Bochum – BGFA, Die BG 05/05, S. 257f.

⁸ Brüning, a.a.O., S. 256

⁹ Brüning a.a.O., S. 257.

enge Zusammenarbeit der Kompetenz-Zentren insbesondere mit der Molekularen Medizin und dem Biomonitoring ermöglicht molekular-epidemiologische Studien, die molekulare Marker für interne Belastungen und frühe oder substanztypische Effekte einbeziehen. (...) Nur so lassen sich Wirkungsmechanismen, das Zusammenwirken von Mischexpositionen, multikausale Zusammenhänge und Gen-Umwelt-Interaktionen (...) effizient und zielführend bearbeiten."

Das BGFA (und andere Biomediziner im Dienste der BGen) instrumentalisieren also ungeniert den BG-Präventionsauftrag und die auf diesem Weg erhobenen (bio-)medizinischen und arbeitsbiographischen Daten. Auf diese Weise gewinnen sie flächendeckend Zugang zum genetischen Material potentiell aller Beschäftigten. Daneben bieten sich die medizinischen Unfall- und BK-Untersuchungen sowie Begutachtungen im Rahmen der versicherungsrechtlichen Ermittlungen der BGen an, um über das Biomonitoring hinausgehende Datensätze zu erhalten. Das ist der Hintergrund, auf dem das BGFA seine Genomforschungen "zielführend" betreibt.

Zur rechtlichen Lage

Welche Rechte Versicherte haben, ist rechtlich unzulänglich geregelt. Im Sozialdatenschutz finden sich Ausnahmen für die Forschung. Die Einwilligung des Betroffenen ist zwingend, aber umgehbar. In Krankenhäusern haben forschende ÄrztInnen nahezu freie Hand. Der Patient muss ihnen schriftlich verbieten, mit seinen Daten zu forschen – sofern der behandelnde Arzt oder Gutachter ein Verbotsschreiben annimmt und der Patienten stur genug ist, Drohungen zu überhören.

Ähnlich stellt sich die Rechtslage auf betriebsmedizinischer Ebene dar. In der Technischen Regel Gefahrstoffe (TRGS) Nr. 710 "Biomonitoring" heißt es unter Punkt "3.1 Allgemeines":

"Biomonitoring unterliegt als Ausübung der Heilkunde den Bestimmungen des ärztlichen Berufsrechts. Danach sind die Beschäftigten, die sich einem Biomonitoring unterziehen, vorher umfassend über die Durchführung, die Zielsetzung und Verwendung der Analyseergebnisse aufzuklären. Die Bereitstellung von biologischem Material ist dann als Einwilligung in die Untersuchung zu werten. Einer besonderen schriftlichen Zustimmungserklärung der Beschäftigten bedarf es nicht."

Gefährdete Beschäftigte sind gezwungen, sich arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Das Biomonitoring ist in vielen G-Grundsätzen vorgeschrieben und nach der TRGS 710 ist es der Betriebsmediziner, der über deren Durchführung entscheidet.

Ob er den Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerin, zuvor hinreichend darüber aufklärt, was Biomonitoring ist und bedeutet - wie von der TRGS verlangt – ist allein seine Sache. Tut er es nicht und veranlasst die Analysen ohne Wissen des Beschäftigten, können sie ihn nicht belangen. Die TRGS 710 sieht eine schriftliche Erteilung der Erlaubnis ausdrücklich nicht vor. Mit der Abgabe von Blut oder Harn gilt die Einwilligung von Beschäftigten als gegeben.

Die TRGS 710 arbeitet zudem mit einem – nicht anders als übel zu nennenden – Trick. "Gentechnologie", "Genetik" oder "Biomedizin" kommen in ihrem Text nicht vor. Es ist lediglich von Biomonitoring die Rede.¹⁰ Dass das fortentwickelte Biomonitoring Gen- bzw. Genexpressionsanalysen beinhaltet, ist der TRGS nicht zu entnehmen.

Das aber heißt:

In der Arbeits- und Betriebsmedizin ist "Bomonitoring" zum Deckbegriff für unerlaubte Genom- oder

¹⁰ Vgl. dazu auch Arbeitsgruppe Aufstellung von Grenzwerten im biologischen Material, Biologisches Monitoring in der Arbeitsmedizin, Stuttgart 2000.

DNA-Analysen an ArbeitnehmernInnen mutiert.

Damit erweist sich diese TRGS 710 weder mit dem geltenden Arbeitsrecht, dem Sozialdatenschutzrecht im Zweiten Kapitel des SGB X, mit Art. 5 der "Allgemeinen Erklärung zum menschlichen Genom und zu den Menschenrechten (UNESCO Universal Declaration on the Human Genome and Human Rights)" von 1997 noch mit Art. 8 der europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar. Sie ist nur eine Verordnung – mit rechtswidrigem Inhalt.

Derzeit wegweisend für eine wirksame Weigerung, sich biomedizinisch ausforschen und, wie das gezeigte Beispiel belegt, übers Ohr hauen zu lassen, sind die jüngsten Urteile des BGH vom 12.1.2005 mit den Az.: XII ZR 60/03 und 227/03. Das sind die sog. Vaterschaftsnachweismurteile mit Gentestverbot bei fehlendem Einverständnis der Rechtsvertreterin des Kindes. Der BGH hat sich darin zu der gesamten Problematik grundsätzlich geäußert.

IMPRESSUM:

Redaktion *Crash*: Dr. Angela Vogel (verantw.). Herausgeber: **abeKra**, Verband arbeits- und berufsbedingt Erkrankter e.V.,

Stammheimer-Str. 2, 63674 Altenstadt, Tel.: 06047-95266-0; Fax: 06047-95266-2;

eMail: abekra-verband@t-online.de

Die Beiträge in *Crash* sind urheberrechtlich geschützt. Die einzelnen Artikel geben die Meinung der Redaktion nicht unbedingt wieder.

Weitere Informationen und Artikel finden Sie unter

<http://www.abekra.de>